



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

## Verfügung

vom **- 8. Juni 2012**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion ■ <b>Amt für Verkehr</b> Planverwaltung	
<b>Baulinien</b>	
Neerach	0088-0003

**B2**

**Gemeinde Neerach**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien  
an der Umfahrungsstrasse (Route 348),  
Abschnitt Hochfelderstrasse bis Grenze Höri**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

5235

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich,                      -7. AUG. 2012  
Staatskanzlei, Rechtsdienst



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Umfahrungsstrasse (Route 348), Abschnitt Hochfelderstrasse bis Grenze Höri, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 278/1935 vollständig aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze werden Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Es werden keine bestehenden Gebäude angeschnitten.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Umfahrungsstrasse (Route 348), Abschnitt Hochfelderstrasse bis Grenze Höri, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Neerach während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Neerach wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Umfahrungsstrasse (Route 348) in der Gemeinde Neerach, Abschnitt Hochfelderstrasse bis Grenze Höri, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.



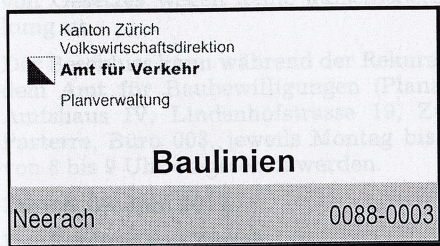
V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat



**Strassenbauprojekt: Regensdorferstrasse  
(Abschnitt Stadtgrenze – Grünwaldweg)  
Öffentliche Planaufgabe gemäss  
§§ 16 und 17 des Strassengesetzes  
des Kantons Zürich**

026/247452

**Zürich.** Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

In der Regensdorferstrasse muss der Strassenbelag erneuert werden. An der Stadtgrenze wird der Strassenquerschnitt der 2012 vom Kanton erneuerten Strassenfortsetzung auf Gemeindegebiet Regensdorf übernommen und bis zur Sonderstrasse weitergeführt. Der einseitig angeordnete Gehweg wird demzufolge als Rad- und Gehweg ausgebildet und ebenso um 75 cm zulasten der Sperrfläche im Fahrbahnbereich verbreitert.

Der bestehende Fussweg, der zwischen Sonderstrasse und Grünwaldstrasse im Abstand von etwa 8 m parallel zur Regensdorferstrasse führt, wird für Radfahren geöffnet. Die Halteketten der Haltestelle «Grünwald» der Buslinie 485 werden behindertengerecht angehoben.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt oder markiert.

Die Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks, von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.00 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 17 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 29. Juni, bis und mit Montag, 30. Juli 2012.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben).

Zürich, 29. Juni 2012

Tiefbauamt  
Der Stadttingenieur

**Strassenbauprojekt: Susenbergstrasse  
(Abschnitt Schössli- bis Freudenbergstrasse)  
Freudenbergstrasse  
(Abschnitt Susenbergstrasse  
bis Spyrsteig), öffentliche Planaufgabe**

7ir-

auf  
(ge),  
1,  
tag

## ■ Bau- und Niveaulinien

**Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Breitstrass, Talackerweg, Oberhusestrass, Haldeweg, Gratwolstrass, Ob de Halde, Oerlingerweg und Ruesstrass Quartierplangebiete Bockten-Zelgli und Oberhausen  
Öffentliche Bekanntmachung**

026/247610

**Marthalen.** Öffentliche Bekanntmachung gemäss §§ 6 und 89 Planungs- und Baugesetz PBG.

Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Verfügung Nr. 5233 vom 7. Juni 2012:

Die am 10. April 2012 vom Gemeinderat Marthalen beschlossene ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in den Quartierplangebieten Oberhausen und Bockten-Zelgli wird genehmigt.

Marthalen, 29. Juni 2012

Gemeinderat Marthalen

**Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang der Staatsstrassen**

026/247770

**Neerach.** Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügungen Nrn. 5229, 5232 und 5235 vom 6. und 8. Juni 2012 die Verkehrsbaulinien entlang der Wehntalerstrasse (Route 572), Kaiserstuhl-/Zürcherstrasse (Route 566) und Umfahrungsstrasse (Route 348) aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 29. Juni bis 28. Juli 2012 im Gemeindehaus Neerach zur Einsicht auf (bitte Öffnungszeiten beachten). Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat Neerach

## ■ Quartierpläne

**Quartierplan Nr. 7 Müli-Breiti  
Festsetzung**

026/247840

**Lufingen.** Der Gemeinderat Lufingen hat mit Beschluss 121 vom 20. Juni 2012 den Quartierplan Nr. 7 Müli-Breiti gestützt auf § 158 PBG festgesetzt. Massgebend für die Quartierplanfestsetzung ist der vom projektierenden Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon, vorgelegte Entwurf, datiert vom 30. Mai 2012.

Die Festsetzungsakten samt Gemeinderatsbeschluss liegen in der Zeit vom 29. Juni bis 30. Juli 2012 in der Gemeindeverwaltung, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, auf und können zu der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss

– Schule Adliswil, Zürichstrasse 12, Umnutzung Gebäude Vers Schönauweg 12, Kat.-Nr. 786

**8344 Bärenswil.** Christoph Rüegg, Mühlestrasse 21, Ersatz Gerätehaus mit Sitzplatz Nr. 7568, Mühlestrasse 21 (WG3/Landwirtschaftszone).

– Nelly und Stephan Wyrsch 8344 Bärenswil; Projektverfasser: Ringwilerstrasse 4, 83 Aussentreppe, Umnutzung Gebäude Vers.-Nr. 161, Kat.-Nr. se 33, 8344 Bärenswil (Landw)

**8303 Bassersdorf.** Christophe Berger Architektur Immobilienstrasse 2, 9500 Wil: Sanierung Hubring 51, Kat.-Nr. 737 (WES II).

– Marion Staub, Auf der Eberdorf; Projektverfasser: Burri Chris Schwitz, Spitzackerstrasse 2, 9500 Wil: Sanierung, ne voltaik-Anlage, Auf der Eberdorf (Wohnzone W1 / 1.1, ES II).

– Stovag AG, Mühlebachstrasse 2, 8335 Hittnau; Projektverfasser: Bauteam 3, chiteken HTL, In den Loran Sanierung MFH, Ersatz Est Püntweg 2, Kat.-Nr. 234 (Wol II).

**8494 Bauma.** Jean Egloff AG, 8494 Bauma, Projektverfasser: GmbH/visuelle kommunikation se 27, 8335 Hittnau; Grund Markus, Brüglenstrasse 10, 8 stellen Werbepylon und Leuchtkastens, bei/am Gebäude Kat.-Nr. 3157, Unterdorf (Kernzone K1/geschütztes O)

– Scheibler & Partner AG, Bertschikon, vertreten durch ner AG, Fliedweg 6, 8620 von einem Doppelfamilienfamilienhäusern mit Garager Nr. 6645, Stoffelweid, Baun Zelg-Hörnen (Wohnzone W 1

– Hans-Jürgen Tamborini, Sma: Garagenanbau mit Carport umplatzieren des Gerätes bei 37, Seewadel, Grundstücke 6027 (Wohnzone mit Ge WG 3).

**8107 Buchs.** Planaufgabe: Gebadenerstrasse 1, Abteilung Stock. Für die Zustellung l scheidet wird pro Bauvorhaben bühr von Fr. 50.– erhoben.

Joy und Celine Tharian Pyma 44, 8107 Buchs; Projektverfasser: Wintergärten-Beschattungen Kaiserstuhlstrasse 2, 8154 Sitzplatzverglasung (Winter Gebäude Vers.-Nr. 932, Kat strasse 44 (Wohnzone W3).